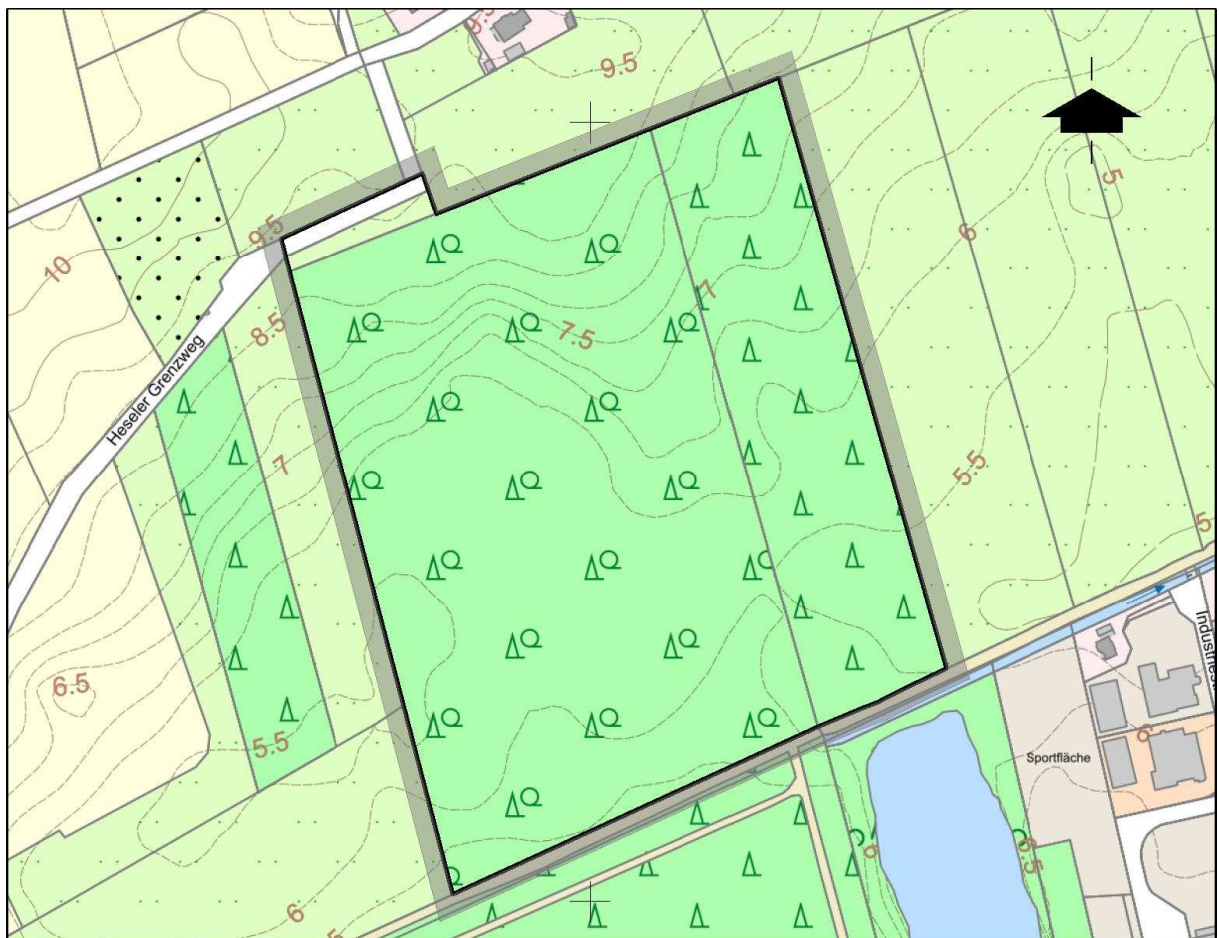


# Gemeinde Friedeburg

## Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“

Mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

### BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Datum: 26.08.2022

Vorentwurf

planungs büro



stadt landschaft freiraum

dipl. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel 0491- 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

**Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“  
Gemeinde Friedeburg**

| <b>INHALTSVERZEICHNIS</b>   | <b>Seite</b>  |
|---|---------------|
| <b>I. Grundlagen des Bebauungsplanes</b>  | <b>4</b>      |
| 1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie die Notwendigkeit des Bebauungsplanes  | 4             |
| 2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs   | 5             |
| 3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan  | 5             |
| 4. Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung   | 6             |
| 5. Bestandssituation  | 7             |
| <b>II. Inhalt des Bebauungsplanes</b>   | <b>8</b>      |
| 1. Flächen für Wald - Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“  | 8             |
| 1.1 Flächen für Wald - Zweckbestimmung „Bestattungswald“  | 8             |
| 1.2 Flächen für Wald - Zweckbestimmung „Tierfriedhof“   | 10            |
| 1.3 Flächen für Wald  | 10            |
| 2. Flächen für die Landwirtschaft   | 11            |
| 3. Maß der baulichen Nutzung  | 11            |
| 4. Überbaubare Grundstücksflächen   | 11            |
| 5. Erschließung   | 11            |
| 6. Wasserflächen  | 12            |
| 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 12            |
| 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindungen)   | 14            |
| 9. Nachrichtliche Übernahmen  | 15            |
| 10. Örtliche Bauvorschriften  | 15            |
| <b>III. Auswirkungen des Bebauungsplanes</b>  | <b>17</b>     |
| 1. Öffentliche Belange  | 17            |
| 1.1 Verkehrliche und technische Erschließung  | 17            |
| 1.2 Umweltbelange   | 18            |
| 1.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange   | 18            |
| 1.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse   | 19            |
| 1.2.3 Abfallrechtliche Belange  | 21            |
| 1.3 Belange der Landwirtschaft  | 22            |
| 1.4 Belange der Naherholung   | 22            |
| 1.5 Belange der Forstwirtschaft   | 22            |
| 2. Private Belange  | 23            |
| 3. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials   | 23            |
| 4. Flächenbilanz  | 24            |
| <b>Verfahrensvermerke</b>   | <b>25</b>     |
| <b>Anlagen</b>  | <b>26 ff.</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>B</b>             | Bundesstraße   |
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch  |
| <b>BBodSchG</b>      | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)                              |
| <b>BestattG</b>      | Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen  |
| <b>BMU</b>           | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  |
| <b>BNatSchG</b>      | Bundesnaturschutzgesetz  |
| <b>BWaldG</b>        | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)   |
| <b>ca.</b>           | circa  |
| <b>DVGW</b>          | Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein -  |
| <b>GewAbfV</b>       | Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) |
| <b>GG</b>            | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland   |
| <b>GR</b>            | Grundfläche  |
| <b>Ha</b>            | Hektar   |
| <b>i.d.R.</b>        | in der Regel   |
| <b>Kfz</b>           | Kraftfahrzeug  |
| <b>KrWG</b>          | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) |
| <b>LAGA M 20</b>     | Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen"   |
| <b>LROP</b>          | Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen   |
| <b>m<sup>2</sup></b> | Quadratmeter   |
| <b>NAbfG</b>         | Niedersächsisches Abfallgesetz   |
| <b>NAGBNatSchG</b>   | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  |
| <b>NBauO</b>         | Niedersächsische Bauordnung  |
| <b>Nds. GVBl. S.</b> | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite   |
| <b>NWaldLG</b>       | Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung  |
| <b>rd.</b>           | rund   |
| <b>RROP</b>          | Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund   |
| <b>s.</b>            | siehe  |
| <b>StU</b>           | Stammumfang  |
| <b>tlw.</b>          | teilweise  |
| <b>vgl.</b>          | vergleiche   |
| <b>x v.</b>          | x mal verpflanzt   |
| <b>ZgG</b>           | Zertifizierte gebietseigene Gehölze  |

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ Gemeinde Friedeburg**

### **I. Grundlagen des Bebauungsplanes**

#### **1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie die Notwendigkeit des Bebauungsplanes**

Die Gemeinde Friedeburg beabsichtigt im Karl-Georgs-Forst einen Waldfriedhof einzurichten. In Waldflächen zur Größe von rd. 13,66 ha westlich der Ortschaft Friedeburg sollen zukünftig unter ausgesuchten Bestattungsbäumen Urnen beigesetzt werden können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ verfolgt die Gemeinde Friedeburg als Träger des geplanten Bestattungswaldes das Ziel, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen anzubieten. Bestattungswälder entsprechen inzwischen dem Wunsch vieler Menschen in der Natur beigesetzt zu werden und diesen Ort schon zu Lebzeiten selbst bestimmen zu können. Die Möglichkeit unter einem Baum bestattet zu werden spricht vor allem naturverbundene Menschen an. Für viele Menschen ist es ein tröstlicher Gedanke, im Tode eins mit der Natur zu werden und das Wachstum des gewählten Baumes zu nähren.

Ca. 860.000 Menschen sterben jährlich in Deutschland. Grundsätzlich gibt es nur zwei Bestattungsarten, die Erd- und die Feuerbestattung. Der Anteil an traditionellen Erdbestattungen geht stetig zurück und liegt derzeit bei 45,5%. Demgegenüber steht der steigende Anteil der Feuerbestattungen (Kremation) mit derzeit 54,5%. Nach einer Kremation besteht die Möglichkeit, die Urne mit der Asche des Verstorbenen entweder auf einem Friedhof, einem traditionellen Friedhof oder einem Waldfriedhof oder, unter besonderen Voraussetzungen, im Rahmen einer Seebestattung, beizusetzen.

Heute sind Waldbestattungen in Deutschland weit verbreitet, es existieren bereits über zweihundert Waldbestattungsfriedhöfe. Erwartet wird, dass in 2025 schon jede dritte Beisetzung im Wald stattfinden wird. Gründe hierfür sind neben dem Wunsch nach einer Bestattung in der Natur, die zunehmende Mobilität der Menschen mit rückläufiger Bindung zur heimatlichen Region oder dem Stadtteil und das zunehmend als Belastung empfundene Familienthema der Grabpflege.

Der im Karl-Georgs-Forst geplante Bestattungswald soll in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg von der Betreibergesellschaft „Gedächtniswald Logabirum GmbH“ des Waldeigentümers, Maximilian Graf von Wedel, geführt werden. Die Betreibergesellschaft wird gegenüber der Gemeinde Friedeburg vertraglich zur ordnungsgemäßen Führung des Gedächtniswaldes nach den Grundsätzen des niedersächsischen Bestattungsrechts (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134)) verpflichtet.

Das Konzept, das dem Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ zugrunde liegt, umfasst neben dem eigentlichen Bestattungswald mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude, Stellplatzanlage) noch folgende Nutzungen, die ebenfalls planungsrechtlich abgesichert sollen:

- Entwicklung eines Tierfriedhofs im Südwesten des Plangebietes; aus Gründen der Pietät sieht das Konzept vor, einen ausreichend großen Abstand (Wald-Pufferstreifen) zwischen Bestattungswald für Bestattungen von Menschen und dem Tierfriedhof einzuhalten
- Realisierung einer wassergebunden befestigten Zufahrt von Norden zum Bestattungswald vom „Heseler Grenzweg“ aus
- Schaffung einer wassergebunden befestigten Stellplatzanlage (ca. 10 Stellplätze) unmittelbar südlich des „Heseler Grenzwegs“ für Besucher des nahegelegenen Friedhofs der Gemeinde Friedeburg

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ bzw. infolge der geplanten Zulässigkeit der vorgesehenen Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzungen, werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ ist daher die Eingriffsregelung gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 13 ff BNatSchG und § 5 ff. NAGBNatSchG abzuarbeiten. Die naturschutzfachlichen Aspekte der Planung und die Abhandlung der Eingriffsregelung werden detailliert im anliegenden Umweltbericht dargestellt. Darüber hinaus werden die in § 8 (4) NWaldLG genannten Anforderungen im Falle einer Waldumwandlung berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Bestattungswald-/Friedhofsnutzungen zu schaffen. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg hat am \_\_\_\_\_ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ (nachfolgend kurz: Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“) gefasst. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt.

## **2. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ umfasst die Flurstücke 1 und 2 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg und die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw. der Flur 2, Gemarkung Hesel. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Für sie gilt der Grundsatz, dass von einem Bebauungsplan die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Diesem Grundsatz wird bei der Abgrenzung Rechnung getragen.

## **3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) Satz 1 BauGB). Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg stellt für das Plangebiet für die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw., Flur 2, Gemarkung Hesel und für das Flurstück 2 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. „Flächen für

Wald“ sind auf dem Flurstück 1 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg dargestellt (vgl. Anlage 1). Über das Flurstück 1 verläuft im Südwesten eine Richtfunkstrecke mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 22 m. Im Bereich des Flurstücks 2 ist eine 20-kV-Freileitung dargestellt, die aktuell nicht mehr vorhanden ist. Unmittelbar nördlich des „Heseler Grenzwegs“ in Höhe des Plangebietes ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Nach Südosten schließen sich an das Plangebiet eine Wasserfläche, nach Nordosten, Osten und Westen „Flächen für die Landwirtschaft“ und nach Süden weitere „Flächen für Wald“ an.

Die im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ festgesetzten Nutzungen sind „Verkehrsflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ (teilweise mit den Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“), so dass für die geplanten Nutzungen ein „Entwickeln“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nur teilweise möglich ist.

Aus diesem Grunde wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 74. Änderung, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt wird, geändert. Damit sind die Inhalte des Flächennutzungsplanes mit denen des Bebauungsplanes aufeinander abgestimmt. Das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB ist berücksichtigt.

#### **4. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung**

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) bzw. 2022 (Entwurf):**

Das LROP enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

**Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund 2005 (RROP):**

In der Planzeichnung des RROP ist die Gemeinde Friedeburg als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb von Vorsegegebieten für „Forstwirtschaft“, „Natur und Landschaft“ und für „Erholung“. Die etwas südlich abgesetzt des Plangebietes verlaufende B 436 ist als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung und als regional bedeutsam für den Busverkehr dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ grenzt im RROP unmittelbar westlich/nordwestlich an den dargestellten Siedlungsbereich (hier Gewerbegebiet „Rußland“).

Allgemein ergeben sich für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß RROP u.a. folgende raumordnerische Anforderungen:

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden.

Die Flurstücke 1 und 2 sind vollständig mit Waldbäumen bestockt und werden forstwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung der Forstflächen als Bestattungswald/Tierfriedhof stellt den hohen naturschutzfachlichen Wert der beplanten Waldflächen hinsichtlich der Schutzpotentiale für die Forstwirtschaft, Erholung sowie für Natur und Landschaft nicht in Frage. Die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen sowie deren Erholungswert und der Wert für Natur und Landschaft bleiben vollständig erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf fast dem gesamten Flurstück 70/10 bleibt in extensivierter Form langfristig erhalten.

Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ initiierte städtebauliche Entwicklung ist, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Entwicklung der Waldflächen zum Bestattungswald/Tierfriedhof und der umfassenden Aufarbeitung der naturschutz- und waldrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, als vereinbar mit den Festlegungen des RROP einzustufen.

## **5. Bestandssituation**

Der größte Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 wird von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen des Karl-Georgs-Forstes eingenommen (Flurstücke 1 und 2). Nordwestlich angrenzend, auf dem Flurstück 70/10 ist extensiv bewirtschaftetes Grünland vorhanden. Der im Norden das Plangebiet begrenzende „Heseler Grenzweg“ ist ein wassergebunden befestigter Weg; aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität hat sich die Wegeparzelle bis auf die Fahrspuren begrünt. Im Wegeseitenraum hat sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entwickelt; außerdem sind beidseitig der Fahrbahn in unregelmäßigen Abständen Einzelbäume unterschiedlicher Altersstrukturtypen (1 bis 2) aufgewachsen.

Innerhalb und randlich der im Plangebiet liegenden Waldflächen befinden sich Wallhecken. Wallhecken sind i.d.R. gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 22 (3) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) gesetzlich geschützt; ausgenommen sind gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken sind als Teil der Waldflächen einzustufen und nicht gesetzlich geschützt.

Innerhalb der Waldflächen befindet sich ein Entwässerungssystem aus überwiegend kleinen, stark beschatteten Gräben und ein Sonstiges naturfernes Abbaugewässer mit steilen, beschatteten, gehölzbewachsenen Ufern und weitgehend fehlender Wasservegetation. Die von einem überwiegend hohen Nadelholzanteil geprägten Forstflächen sind von einem Netz aus Forstwegen und Rückeschneisen durchzogen. Die Forstwege sind für den Forstbetrieb befestigt (Schotterwege). Die Erschließung der Waldflächen erfolgt derzeit über den nicht ausgebauten Weg „Müggenbach“ und weitere Forstwege, die Anschluss an die B 436 im Süden haben. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich Grünlandflächen an die Waldflächen an. Nach Süden schließen sich bis über die B 436 hinaus weitere ausgedehnte Waldflächen an. Südöstlich des geplanten Bestattungswaldes befindet sich ein Sandabbaugewässer und daran anschließend das Gewerbegebiet „Rußland“.

## **II. Inhalt des Bebauungsplanes**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen grundsätzlich dazu, die in Kapitel I.1 dargelegten allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes zu verwirklichen. Sie sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gewährleisten. Die Zielsetzungen der einzelnen Festsetzungen werden im Folgenden dargelegt.

### **1. Flächen für Wald - Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“**

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten Einrichtung eines Bestattungswaldes und eines Tierfriedhofs für die im Plangebiet liegenden forstlich genutzten Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB die Festsetzung Flächen für Wald mit den Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“. Damit wird die tatsächliche Nutzung „Flächen für Wald“ nur um die Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“ ergänzt. Die als Pufferfläche zwischen Bestattungswald und Tierfriedhof gelegenen Waldflächen erhalten keine Zweckbestimmung. Die forstliche Nutzung aller innerhalb des Plangebietes gelegenen Waldflächen wird insgesamt zukünftig weitergeführt.

#### **1.1 Flächen für Wald - Zweckbestimmung „Bestattungswald“**

Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen des Karl-Georgs-Forstes weisen eine hohe Eignung als Bestattungswald auf. Zum einen sind sie Teil eines der wenigen geschlossenen Waldgebiete der Region, zum anderen bieten das Alter und die Struktur des Waldes sehr gute Grundlagen zur Einrichtung des geplanten Bestattungswaldes. Entsprechend dem Nutzungskonzept für den geplanten Bestattungswald sollen zunächst Flächen im südöstlichen Plangebiet für Bestattungen genutzt werden. Hier ist bereits ein gut strukturierter Mischwald mit Eichen und eingestreuten Birken als Hauptbaumarten vorhanden. Durch alte Eichen geprägte Laubholzbestände befinden sich derzeit entlang der Waldränder. Alle anderen Waldflächen weisen derzeit einen sehr hohen Nadelholzanteil auf; die Fichte fällt aufgrund von Trockenstress und Borkenkäferbefall aktuell zunehmend aus und muss zukünftig schrittweise aus den Beständen entfernt werden; ältere Laubholzüberhälter bleiben dabei erhalten. Der damit bereits eingeleitete Umbau dieser Waldflächen zu einem standortgerechten, laubholzgeprägten Mischwald schafft perspektivisch weitere Flächen für Waldbestattungen.

Je ha Bestattungswaldfläche werden ca. 90 – 100 Bestattungsbäume in unterschiedlichen Altersstufen und Baumarten ausgewählt. Der für den Karl-Georgs-Forst zuständige Förster und die zuständigen Personen der Betreibergesellschaft werden mit Sachverstand die entsprechenden Bäume bestimmen. An den Bestattungsbäumen werden lediglich kleine, unauffällige Marken mit der Baumnummer und den Namen der dort bestatteten Verstorbenen angebracht. Je Baum werden je nach Bestimmung des Bestattungsbaumes 1 – 14 Gräber zur Verfügung stehen. Es besteht die individuelle Wahl zwischen:

- Baum der kleinen Seelen
- Grundbaum
- Gemeinschaftsbaum
- Familienbaum
- Einzelbaum



Zum Erhalt des Waldcharakters ist das Ablegen von Grabschmuck weder im Bestattungswald, noch im Bereich des Tierfriedhofs, gestattet.

Je nach Größe, Alter und Wahl des Bestattungsbaums werden die Preise und Ruhezeiten vertraglich festgelegt. Nach dem Bestattungsgesetz und der Friedhofsatzung beträgt die vereinbarte Mindestruhezeit 20 Jahre. Eine Verlängerung eines Platzes ist möglich. Nach 20 Jahren können Plätze von Einzelgräbern neu vergeben und belegt werden.

Die kremierten sterblichen Überreste der Verstorbenen werden möglichst wurzelschonend im Wurzelbereich der Bestattungsbäume in biologisch abbaubaren Urnen bestattet. Der Abstand der Begräbnisplätze zum Stamm des Bestattungsbaumes beträgt mindestens zwei Meter. Um wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume ausschließen zu können, erfolgt vor Beginn der Schachtungsarbeiten für das Urnengrab eine Sondierung mit einer Metallstange zur Lokalisierung vorhandener Grob- und Starkwurzeln. Die endgültige Festlegung des Bestattungsplatzes erfolgt ausschließlich in Bereichen ohne Grob- und Starkwurzeln

Das vorhandene Forstwegenetz dient der inneren Erschließung und wird in die zukünftige Bestattungswaldnutzung integriert und ggfs. zukünftig den forstwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Bestattungsbäume sind innerhalb der Waldparzellen natürliche Wegebefestigungen unter Einsatz von Holzhackschnitzel vorgesehen. Dieses Holzhackschnitzelmaterial wird vor Ort im Rahmen forstlicher Unterhaltungsmaßnahmen gewonnen. Da diese Holzhackschnitzelwege hauptsächlich im Bereich der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt werden, sind wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten. Die Naturverjüngung soll nicht beseitigt werden.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) werden Friedhöfe den befriedeten Bezirken zugeordnet. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist eine Jagd hier nicht zulässig. Der Waldeigentümer wird den bestehenden Pachtvertrag dahingehend anpassen, dass innerhalb der Bestattungswaldflächen keine Jagd zulässig ist.

Aus Pietätsgründen wird nach Südwesten, zum dort gelegenen Tierfriedhof, ein Abstand von ca. 30 m (Pufferstreifen) eingehalten. In diesem Waldbereich finden keine Bestattungen, weder von Tier, noch von Mensch, statt.

Um den Anforderungen eines Bestattungswaldes gerecht werden zu können, sind bestimmte Einrichtungen unbedingt erforderlich. Im Norden des Bestattungswaldes, im Bereich der zukünftigen Zufahrt vom „Heseler Grenzweg“ aus, ist ein Verwaltungsgebäude mit den Außenmaßen von rd. 12,50 x 17,50 m geplant. Dieses Gebäude dient der Unterbringung von Gerät für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, aber insbesondere bietet es auch einen Besprechungsraum um Interessenten und Angehörige wetterunabhängig in einem angemessenen Rahmen empfangen und beraten zu können.

Für die Bestattungen ist im Bereich einer Lichtung nahe eines vorhandenen Kleingewässers (ehemaliges Abbaugewässer) die Errichtung eines Andachtsgebäudes mit den Außenmaßen

von rd. 8,50 x 8,50 m vorgesehen. Das Andachtsgebäude wird auf Streifenfundamenten errichtet, der Boden bleibt unbefestigt und wird mit Holzhackschnitzel ausgelegt. Für die Andachten gehören bewegliche Holzbänke zum Inventar. Damit die geplanten Gebäude sich bestmöglich in den umgebenden Waldbestand einfügen, erhalten beide Gebäude eine Fassadenverschalung aus naturbelassenem Holz. Weitere Details zur Gebäudegestaltung werden durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften festgelegt (vgl. Kapitel II. 10).

Für die Besucher des Bestattungswaldes ist die Anlage von 15 Kfz-Stellplätzen vorgesehen. Diese werden nahe des Andachtsplatzes mit Andachtsgebäude und unmittelbar an einem vorhandenen Forstweg in Senkrechtaufstellung angelegt. Die Art der Befestigung der Forstwege orientiert sich an den forstlichen Notwendigkeiten und erfolgt grundsätzlich in Schotterbauweise. Die gleiche Flächenbefestigung wie für die Forstwege beschrieben, wird auch im Bereich der geplanten Stellplatzanlage umgesetzt.

An den Hauptzugängen zum Bestattungswald werden Informationstafeln aufgestellt, die über die Friedhofsnutzung im Bestattungswald informieren. Um die Einfahrt in den Bestattungswald im Sinne einer Einfriedung für jedermann kenntlich zu machen, werden zwei gegenüberliegende Mauerpfeiler aus Klinkersteinen auf dem Flurstück 70/10 unmittelbar vor der Einfahrt in den Bestattungswald beidseitig der neu herzustellenden Verbindung zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald errichtet. Weitere bauliche Anlagen werden nicht errichtet. Eine Einzäunung des Bestattungswaldes ist unzulässig.

Die geplanten baulichen Anlagen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude und Stellplätze) sind Voraussetzungen für den Betrieb des geplanten Bestattungswaldes. Insofern sind diese baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) Satz 2 BWaldG mit der Waldnutzung verbunden und dienen der Nutzung des Waldes in Form eines Bestattungswaldes.

## **1.2 Flächen für Wald - Zweckbestimmung „Tierfriedhof“**

Durch einen 30 m breiten Pufferstreifen vom Bestattungswald getrennt, ist im Südwesten der festgesetzten Waldflächen ein Bereich für Tierbestattungen vorgesehen. Viele Menschen bauen eine starke emotionale Verbindung zu ihren Haustieren auf; daraus ergibt sich immer häufiger das Bedürfnis das geliebte Tier nach dem Versterben nicht dem „Abdecker“ zu überlassen, sondern an einem Ort in der Natur, einen angemessenen Ort des Erinnerns zu schaffen. Die Nachfrage nach Tierbestattungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auf dem im Karl-Georgs-Forst geplanten Tierfriedhof können nur kremierte Tiere in abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Prinzipiell erfolgen die Tierbestattungen wie für den Bestattungswald beschrieben (vgl. Kapitel II. 1.1), auch die genutzte Infrastruktur ist identisch.

## **1.3 Flächen für Wald**

Die Waldflächen innerhalb des aus Pietätsgründen einzuhaltenden Abstandes von 30 m zwischen der geplanten Bestattungswaldnutzung und dem Tierfriedhof werden auch zukünftig forstwirtschaftlich genutzt.

## **2. Flächen für die Landwirtschaft**

Das innerhalb des Plangebietes gelegene Flurstück 70/10 wird derzeit extensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 werden Teile des Flurstücks überbaut (Verbindungsweg, Stellplatzreihe). Die verbleibenden Grünlandflächen werden weiter extensiviert, werden aber auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der vorgesehenen Grünlandnutzung wird das Flurstück 70/10 gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

## **3. Maß der baulichen Nutzung**

Um die Konzeption für die innerhalb des Bestattungswaldes vorgesehene Errichtung von Gebäuden bauleitplanerisch zu fassen, wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 das Maß der baulichen Nutzung durch die zulässige Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Diese Festsetzungen dienen dem Bodenschutz und tragen, gerade in Verbindung mit den getroffenen örtlichen Bauvorschriften (vgl. Kapitel II. 10.), zur Minimierung von ortsgestalterischen und landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen bei und dienen dem „Sich Einfügen“ der geplanten Gebäude in die Umgebung.

### Grundflächen (GR)

Für die beiden geplanten Gebäude werden zur Minimierung der zulässigen Bodenversiegelung maximal zulässige Grundflächen festgesetzt. Die zulässige GR für das geplante Verwaltungsgebäude wird bedarfsorientiert auf 225 m<sup>2</sup>, die GR für das Andachtsgebäude auf 81 m<sup>2</sup> begrenzt.

### Zahl der Vollgeschosse

Die beiden geplanten Funktionsgebäude sollen sich möglichst unauffällig in die umgebenden Waldflächen einfügen. Daher ist für das Verwaltungsgebäude und das Andachtsgebäude nur ein Vollgeschoss zulässig.

## **4. Überbaubare Grundstücksflächen**

Für die mit der Waldnutzung im Plangebiet verbundenen Funktionsgebäude werden überbaubare Flächen festgesetzt, die die maximal zulässigen Außenmaße der geplanten Gebäude abbilden. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind ausreichend durch Baugrenzen bestimmt.

## **5. Erschließung**

Zukünftig sollen der Bestattungswald und der Tierfriedhof von Norden über die „Heseler Straße“ und den „Heseler Grenzweg“ erschlossen werden. Die vorhandenen Forstwege, die die Plangebietsflächen von Osten und Süden erschließen, weisen aus der Sicht der Gemeinde Friedeburg aufgrund des Ausbauszustandes und der dortigen Anfahrtssituation (keine Zufahrt von der B 436 aus gewünscht, lange Zufahrt über Waldwege, Zufahrt über das Gewerbegebiet

„Rußland“ nicht gewünscht) keine Eignung für die Erschließung des Bestattungswaldes und des Tierfriedhofs auf. Um die Zufahrt in den Bestattungswald/Tierfriedhof von Norden vom „Heseler Grenzweg“ aus zu ermöglichen, ist eine etwa 15 m lange Verbindung zwischen dem „Heseler Grenzweg“ und den Waldflächen über eine derzeit als Grünland genutzte Fläche neu herzustellen. Wie der „Heseler Grenzweg“ und auch die Forstwege im Plangebiet, ist für das neu zu erstellende Verbindungsstraßenstück eine Teilbefestigung in Schotterbauweise vorgesehen. Die für Besucher des Bestattungswaldes erforderlichen 15 Stellplätze werden in der Nähe des Andachtsgebäudes hergestellt. Diese Stellplatzanlage kann über im zukünftigen Bestattungswald vorhandene Forstwege angefahren werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 südlich des „Heseler Grenzwegs“ in Höhe des Flurstücks 70/10 eine Stellplatzanlage mit 10 Stellplätzen in Schotterbauweise vorgesehen. Die Anlage dieser Stellplatzreihe in Senkrechtaufstellung soll insbesondere die Stellplatzsituation für den unmittelbar nordwestlich des Plangebietes gelegenen Friedhof der Gemeinde Friedeburg entschärfen. Derzeit befinden sich die Stellplätze des Gemeindefriedhofs im Bereich von Fahrbahnverbreiterungen beiderseits der „Heseler Straße“. Diese auch unter Sicherheitsaspekten unbefriedigende Stellplatzsituation soll durch die geplante Stellplatzanlage am „Heseler Grenzweg“ verbessert werden. Von der geplanten Stellplatzanlage ist der Gemeindefriedhof von Süden fußläufig in einer Entfernung von ca. 50 m zu erreichen.

Die im Plangebiet liegenden Abschnitte des „Heseler Grenzwegs“ werden gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen festgesetzt.

Die geplanten Stellplatzanlagen am „Heseler Grenzweg“ und im Bestattungswald werden gemäß § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB als Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Für das neu herzustellende Verbindungswegestück zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald wird im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB ein Geh- und Fahrrecht (GF) zugunsten der Forstwirtschaft und der Besucher des Bestattungswaldes bzw. Tierfriedhofs in einer Breite von 4 m festgesetzt.

## **6. Wasserflächen**

Das innerhalb des zukünftigen Bestattungswaldes gelegene ehemalige Sandabbaugewässer wird gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt. Das Gewässer soll aufgrund seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung aufgewertet werden (Beseitigung des Gehölzaufwuchses und Herstellung flacherer Uferböschungen); vgl. dazu die Ausführungen im Umweltbericht.

## **7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Als Kompensationsmaßnahme für die geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe in Waldflächen und den Waldumbau (Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Naturhaushaltes durch zwei geplante Gebäude und eine Stellplatzanlage) wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

festgesetzt, dass innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ mit „M1“ bezeichneten Fläche zur Größe von 1.000 m<sup>2</sup> spätestens in der auf die erste Bestattung folgenden vegetationsfreien Zeit der Umbau des vorhandenen Nadelforsts zu standortgerechtem Laubmischwald umzusetzen ist.

Die Gemeinde Friedeburg beabsichtigt die infolge der Überbauung von Extensivgrünland und halbruderaler Gras- und Staudenflur und unvermeidlicher Flächenversiegelungen zur Realisierung des geplanten Verbindungsweges vom „Heseler Grenzweg“ zum Bestattungswald, der Herstellung der Stellplatzanlage für den gemeindeeigenen Friedhof sowie für die Errichtung von 2 Mauerpfeilern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, innerhalb des Plangebietes umzusetzen. Als Kompensationsmaßnahme für die geplanten naturschutzrechtlichen Eingriffe in Extensivgrünland und halbruderaler Gras- und Staudenflur wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass innerhalb der im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ mit „M2“ bezeichneten Fläche zur Größe von 393 m<sup>2</sup> spätestens in der auf den Beginn der Ausbauarbeiten zur Herstellung des Verbindungsweges vom „Heseler Grenzweg“ zum Bestattungswald auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel folgenden Vegetationsperiode die Grünlandnutzung zu extensivieren ist. Das Entwicklungsziel ist Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF). Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungsziels gelten zukünftig für die nicht versiegelten Flächen auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen:

- Nutzung als Wiese (Dauergrünland) mit dem ersten Schnitt nach dem 20. Juni, kein Grünlandumbruch, keine Grünlanderneuerung
- Keine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 01. März und dem 20. Juni
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Keine Düngung mit Gülle, keine Kalkung
- Ausbringung von Festmist möglich
- Keine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, keine Anlage von Erdmieten
- Sicherung der Kurzrasigkeit bis spätestens Ende Februar (Ausmahd)
- Keine Bodenmodellierung
- Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen

Im Bereich des innerhalb der Waldflächen vorhandenen Abbaugewässers wurden im Zuge der Kartierarbeiten zum LRP u. a. die Rote-Liste-Arten Hirsens-Segge und Zwerg-Lein festgestellt; nach aktueller Einschätzung ist mit einem Vorhandensein dieser Pflanzenarten aufgrund des dichten Gehölzaufwuchses im Uferbereich des Abbaugewässers (Beschattung) nicht mehr, oder ggfs. nur bei spürbar sinkendem Wasserstand zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird zur Förderung der Artenvielfalt innerhalb der Waldflächen und zum Erhalt bzw. zur Wiederansiedlung der Rote-Liste-Arten Hirsens-Segge und Zwerg-Lein im Uferbereich des vorhandenen, gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzten Abbaugewässers, gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass der im Uferbereich vorhandene Gehölzaufwuchs auf 75 % der Uferlinie vollständig zu entfernen ist. Zusätzlich wird festgesetzt, dass auf mindestens 50 % der Uferlinie flachere Uferböschungen (Böschungsneigungen zwischen 1:2 und 1:5) herzustellen sind. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Herstellung des Andachtsgebäudes

mit Andachtsplatz folgenden vegetationsfreien Zeit (Oktober-März) umzusetzen. Die vom Gehölzaufwuchs befreiten Uferabschnitte des Gewässers sind zukünftig dauerhaft frei von Gehölzaufwuchs zu halten.

#### Ergänzende Regelung zur Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial

Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist bei Ausgleichspflanzungen von Gehölzen innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 (1) Nr. 20 ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1: "Norddeutsches Tiefland", entsprechend dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011" des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und zertifiziert nach dem Standard der ZgG (Zertifizierte gebietseigene Gehölze) oder gleichwertiger Art zu verwenden.

#### Ergänzende Regelung der Zeiten für die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung

Maßnahmen zur Baufeldräumung/Baufeldfreimachung sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Sie sind in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

#### Ergänzende Regelung der Zeiten für Baumfäll- und Rodungsarbeiten

Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen (Baumfäll- und Rodungsarbeiten) sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sollten Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt werden, die im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, so sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange durch einen Fachkundigen zu überprüfen, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) BNatSchG) zu vermeiden. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Sollten Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis bestehen, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist unverzüglich der Landkreis Wittmund, Untere Naturschutzbehörde, Am Markt 9, 26409 Wittmund, Tel. 04462-8601 zu benachrichtigen.

### **8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindungen)**

Für die Realisierung der Stellplatzreihe südlich des „Heseler Grenzwegs“ und die Anlage der Verbindung vom „Heseler Grenzweg“ in den Bestattungswald müssen vier wegbegleitend vorhandene Laubbäume (3 Eichen und 1 Birke) gefällt werden. Für die Baumverluste wird ein Kompensationsverhältnis von 1:2 angesetzt.

Als Kompensation für den Verlust von vier Einzelbäumen im südlichen Wegeseitenbereich des „Heseler Grenzwegs“ sind gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB sechs Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und zwei Birken (*Betula pendula*) (Pflanzqualität mindestens Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm) zu pflanzen. Die Einzelbaumpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Verbindungsweges (Geh- und Fahrrecht) zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald

folgenden Pflanzperiode (Oktober bis März) vollständig umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abganges eines Baumes ist das Gehölz standortnah und artgleich, spätestens in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode (Oktober-März) gemäß den angegebenen Mindestqualitäten zu ersetzen. Die Gehölzbestände langfristig sichernde Pflege- und Auslichtungsmaßnahmen gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege 2017) sind zulässig. Grundsätzlich sind bei gemäß den § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Bäumen baumschädigende Maßnahmen, wie z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen und die Errichtung baulicher Anlagen in den Kronentraufbereichen, unzulässig.

## **9. Nachrichtliche Übernahmen**

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Diese wird in den Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ übernommen. In einem Bereich beidseitig der Richtfunklinie von 100 m gilt eine Bauhöhenbeschränkung auf 22 m.

## **10. Örtliche Bauvorschriften**

Die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Bestattungswald“ festgesetzte Gestaltungssatzung gibt für die beplanten Flächen einen (bau-) gestalterischen Rahmen vor. Dieser soll eine Gebäude- und Flächengestaltung gewährleisten, die unabhängig vom Betreiber des Bestattungswaldes/Tierfriedhofs ein sich Einfügen in die umgebenden Waldflächen ermöglicht. Um die Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen durchsetzen zu können, werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO erlassen. Die örtlichen Bauvorschriften geben Kriterien für die Gestaltung der Dachlandschaft, der Fassaden, der Flächenbefestigungen und für Einfriedungen vor.

### Dachformen

1. In den festgesetzten überbaubaren Flächen sind nur Gebäude mit Sattel- oder Walmdächern mit symmetrischen Neigungswinkeln von 30-50° zulässig.

### Dacheindeckung

2. Für die Eindeckung der geeigneten Dachflächen des Andachtsgebäudes sind nur Tonziegel als Dachdeckungsmaterialien in roter bzw. rotbrauner Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als rot bzw. rotbraun, die den folgenden Farben lt. Farbbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8006 und 8012. Nicht zulässig sind edelengobierte und glasierte und sonstige reflektierende Dachdeckungsmaterialien.

Für die Eindeckung der geeigneten Dachflächen des Verwaltungsgebäudes sind Metaldächer als Dachdeckungsmaterialien in grüner Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als grün, die den folgenden Farben lt. Farbbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 6000-6003, 6005-6010, 6015, 6020, 6024, 6028, 6029 und 6032.

#### Außenwände

3. Die Fassaden der Gebäude sind ausschließlich mit Verschalungen aus Holz herzustellen. Farbanstriche sind unzulässig.

#### Flächenbefestigungen

4. Die Begehbarkeit der Flächen innerhalb des und um das Andachtsgebäude herum sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen außerhalb der Forstwege ist ausschließlich mit vor Ort gewonnenem Holzhackschnitzel sicherzustellen.

Die Forstwege, der Verbindungsweg zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald und die Stellplatzflächen sind ausschließlich wassergebunden herzustellen (Schotterbefestigung).

#### Einfriedungen

5. Einfriedungen des Bestattungswalds und des Tierfriedhofs in Form von Zäunen sind unzulässig. Zur Kenntlichmachung der Zufahrt zum Bestattungswald und des Tierfriedhofs ist die Errichtung von zwei Mauerpfeilern (beidseitig der Zufahrt) aus Klinkern auf einer Grundfläche von je max. 0,8 x 0,8 m zulässig.

#### Ordnungswidrigkeiten

6. Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.



### **III. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

#### **1. Verkehrliche und technische Erschließung**

Die Belange des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 (6) Nr. 8 e BauGB) sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB) erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- eine den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genügende Verkehrserschließung,
- den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und an das Elektrizitätsnetz
- die Erreichbarkeit der Grundstücke für die Müllabfuhr und die Post,
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und
- einen ausreichenden Brandschutz.

Dies ist gewährleistet.

#### Verkehrerschließung

Der geplante Bestattungswald bzw. Tierfriedhof wird wie in Kapitel II.5 bereits erläutert über eine neu anzulegende Wegeverbindung von Norden an den „Heseler Grenzweg“ bzw. die „Heseler Straße“ verkehrlich angeschlossen. Das Flurstück 70/10 ist bereits über den „Heseler Grenzweg“ erschlossen.

#### Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss der geplanten Funktionsgebäude an die Gas- und Telefonversorgung ist nicht vorgesehen.

#### **Wasser- und Stromversorgung:**

Die Wasser- und Stromversorgung des im Bestattungswald geplanten Verwaltungsgebäudes erfolgt über einen Anschluss an die Wasser- bzw. Stromversorgung im Bereich des nahegelegenen Friedhofs der Gemeinde Friedeburg. Die Leitungstrassen sind im Bereich der Erschließungswege („Heseler Grenzweg“, Verbindungsweg, Forstwege) unterzubringen. Für die Einhaltung der Schutzstreifenbreite wird auf die DVGW Vorschrift W 403 verwiesen.

#### **Löschwasserversorgung:**

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die im Plangebiet vorgesehenen Funktionsgebäude steht Löschwasser im Bereich des vorhandenen Abbaugewässers zur Verfügung. Als Löschwasserversorgung müssen 48 m<sup>3</sup> für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die brandschutzrechtliche Beurteilung einzelner Gebäude von besonderer Art und Nutzung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

### **Abfallbeseitigung:**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle etc.) müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch regelmäßige Abfuhr mit Müllfahrzeugen. Der Abfall muss am Abfuhrtag im Bereich der Einmündung „Heseler Straße“/„Heseler Grenzweg“ vom Betreiber des Bestattungswaldes/Tierfriedhofs deponiert werden.

### **Abwasserbeseitigung:**

Das im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes anfallende häusliche Schmutzwasser wird gesammelt und vom Betreiber des Bestattungswaldes fachgerecht entsorgt werden. Daher entfällt auch die Notwendigkeit eines Anschlusses an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Friedeburg.

### **Oberflächenentwässerung:**

Durch die geplanten kleinflächigen Neuversiegelungen infolge der Errichtung eines Andachts- und eines Verwaltungsgebäudes, von zwei wassergebunden befestigten Stellplatzanlagen und zwei Mauerpfeilern ergibt sich keine Notwendigkeit ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im angrenzenden Wald-/Grünlandboden schadlos zur Versickerung gebracht werden.

## **1.2 Umweltbelange**

### **1.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange**

Die für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes maßgeblichen Fakten sind in ausführlicher Form im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil dieser Begründung bildet, beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht beschreibt detailliert die Bestandssituation im Plangebiet und enthält die Ausarbeitungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlichen Kompensationsregelungen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die Ergebnisse der im Mai und Juli 2022 durchgeführten Biotoptypenkartierung herangezogen und der Planung gegenübergestellt.

Durch die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ getroffenen Festsetzungen entstehen für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Überplanung vegetationsbedeckter Flächen bzw. Flächenversiegelung. Diese Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben und quantifiziert. Vor dem Hintergrund der streng bedarfsgerechten Inanspruchnahme von zuvor

unbebauten Flächen werden die Schutzgüter „Tiere“, „Wasser – Oberflächengewässer“, „Luft/Klima“, „Biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Umweltbericht zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf und quantifiziert die notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Die gemäß Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) und Waldrecht (§ 8 (4) 3 NLWaldG) geforderte Kompensation für die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter bzw. für die Waldumwandlung erfolgt vollständig innerhalb des Plangebietes.

Im Ergebnis verbleiben nach Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“.

## 1.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse

Der NIBIS-Kartenserver<sup>3</sup> weist für die Flächen innerhalb des Plangebietes aus:

- Bergbau: Altvertragsnummer: E 0050 für die Neptune Energy Deutschland GmbH, Rohstoff: Kohlenwasserstoffe (für den Bereich der Waldflächen: Flurstücke 1 und 2)
- Bodenregion: Geest
- Bodengroßlandschaft: Geestplatten und Endmoränen
- Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen
- Bodentyp: Nördliche Waldflächen: Mittlerer Gley-Podsol (G-P3); südliche Waldflächen: Mittlerer Podsol (P-3); kleine Flächen im Nordwesten und Westen: Mittlerer Plaggene-sch unterlagert von Braunerde (E3//B)
- Bodenschätzung: Flurstück 70/10: • Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl: 25/25
- Forstliche Standortkarte:
  - Norden: Wasserhaushalt: Grundfeuchte Standorte, MGW 60-100 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
  - Nordosten/Süden: Wasserhaushalt: Grundfrische Standorte, MGW 100-150 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, über geschichteten Sanden
  - Westen/Südosten: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Mäßig mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Beckentone, lehmig, schluffig, schluffig-feinstsandig
  - Zentrales Plangebiet: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
- Verdichtungsempfindlichkeit: gering
- Mittlerer Grundwassertiefstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: > 16 - ≥ 20 dm u. GOF
- Mittlerer Grundwasserhochstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: > 8 – 16 dm u. GOF
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen: nein

<sup>3</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 15.08.2022

- Suchräume für schutzwürdige Böden: im Bereich der dargestellten Mittleren Plaggeneschböden auf kleinen Teilflächen im Nordwesten und Südwesten
- Altablagerungen/Rüstungsaltpasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nicht bekannt
- Relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle – Cadmium: sehr gering

Laut NIBIS-Kartenserver bzw. den Darstellungen der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) befinden sich die Plangebietsflächen in der Bodenregion Geest. Im Nordwesten und Südwesten sind kleinflächig Suchräume für schutzwürdige Böden dargestellt (Mittlere Plaggeneschböden).

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei den Flächen im Plangebiet um entwässerte und bewirtschaftete Grünland- und Wirtschaftswaldflächen handelt, sind die Bodenverhältnisse als grundsätzlich anthropogen stark überprägt einzuordnen. Es werden bodenphysikalische und bodenchemische Veränderungen infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Nivellierung, Entwässerung, Wegebau, Rückearbeiten) eingetreten sein.

Der NIBIS-Kartenserver stellt im äußersten Nordwesten und Südwesten des Plangebietes Suchräume für schutzwürdige Böden dar; dort könnten demnach Mittlere Plaggeneschböden vorhanden sein. Im Nordwesten des Plangebietes betrifft dies Teile des „Heseler Grenzwegs“ und des Flurstücks 70/10 (Extensivgrünland). Es ist auszuschließen, dass im Bereich der Trasse des „Heseler Grenzwegs“ und den direkt angrenzenden Flächen des Flurstücks 70/10 in Anbetracht der dort in der Vergangenheit durchgeführten Wegebaumaßnahmen oberflächennah noch intakte Plaggeneschböden anstehen. Die östlichen Ausläufer des Suchraums für schutzwürdige Böden (Plaggeneschböden) im Südwesten umfassen den dortigen Laubholzgürtel im Waldrandbereich. Die zu erwartenden Eingriffe in das oberflächennahe Bodengefüge im Rahmen von Tierbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Waldbäume, sind, auch vor dem Hintergrund der langjährigen forstwirtschaftlichen Nutzung (Vorbelastung), als nicht erheblich zu werten.

Teilversiegelte Flächen (Schotterwege) sind im Plangebiet im Bereich des „Heseler Grenzwegs“ und der Forstwege vorhanden. Im Rahmen von forstwirtschaftlichen Arbeiten werden im Zuge von Rückearbeiten auch Waldböden außerhalb der Wege mit schwerem Gerät befahren und wie im Wegebereich entsprechend nachteilig verändert (Umverteilungen gewachsenen Bodens, Verdichtungen).

Für die Neptune Energy Deutschland GmbH besteht ein bergbaurechtlicher Altvertrag zum Abbau des Rohstoffs Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) im Bereich der Waldflächen (Flurstücke 1 und 2, Flur 4, Gemarkung Friedeburg).

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet seit vielen Jahrzehnten bestehenden, ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, relativ geringer anthropogener Eingriffe in das Geländeprofil (relativ ebene Oberflächenmorphologie und keine Siedlungs- und Ablagerungshinweise), ergibt sich kein Verdacht auf Altablagerungen oder die Arbeitsverhältnisse beeinträchtigende Bodeninhaltsstoffe. Aufgrund dessen ergibt sich kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen des anstehenden Bodens. Im Ergebnis ist von gesunden Arbeitsverhältnissen im Plangebiet auszugehen.

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Abfallablagerungen oder andere schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Grundsätzlich gilt, dass anfallende Abfälle (z. B. nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub, Baumstuben, Steine usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten.

Grundsätzlich können nicht kontaminiertes Bodenmaterial (natürlich gewachsener Boden) und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, sollen vorrangig wiederverwendet werden.

### **1.2.3 Abfallrechtliche Belange**

Wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Altlastenverdachts oder mit schädlichen Bodeneinhaltsstoffen, sind vor dem Hintergrund der langjährigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können - unverändert in ihrem natürlichen Zustand - an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange (z. B. Einhaltung von Abständen zu Gräben, usw.) zu beachten.

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20.

### **1.3 Belange der Landwirtschaft**

Gemäß § 1 a (2) BauGB sind landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen (Umwidmungssperrklausel).

Die Grünlandfläche auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, ist eine sehr schmale, schlecht zu bewirtschaftende, beschattete, landwirtschaftliche Fläche. Bis 2022 war auf der Fläche eine Kompensationsmaßnahme mit Gehölzpflanzungen vorgesehen; diese Kompensationsauflage wurde finanziell im Jahr 2022 abgelöst. Daher war die Fläche formal bereits seit einiger Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nunmehr erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 die formale Wiederaufnahme der Realnutzung. Um Eingriffe in die Fläche auszugleichen, erfolgt eine Extensivierung der Grünlandnutzung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ eingeleitete planungsrechtliche Entwicklung nicht zu erwarten. Die in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes gelegenen Flächen werden auch zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung (Geruchsemissionen durch Gülle, Mist usw.) sind von den zukünftigen Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern im Plangebiet hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ nicht beeinträchtigt werden.

### **1.4 Belange der Naherholung**

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ initiierte Bestattungswald/Tierfriedhofsnutzung im Karl-Georgs-Forst schränkt in keiner Weise die wichtige Naherholungsfunktion der überplanten Waldflächen ein. Das Gelände des Bestattungswaldes wird nicht eingezäunt. Das Betreten des Bestattungswaldes durch Besucher und Erholungssuchende ist wie in allen Wäldern nach Landeswaldgesetz erlaubt. Auch das Mitführen von angeleinten Hunden ist gestattet. Es ist ausdrückliches Ziel die in § 1 c NWaldLG als Schutzzweck des Waldes genannte „Erholungsfunktion für die Allgemeinheit“ innerhalb der Bestattungswaldflächen zu erhalten.

Durch die auf die Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung ausgerichtete forstliche Nutzung ist mit Aufwertungseffekten hinsichtlich der Bestandsstruktur (Verringerung des derzeit recht hohen Nadelholzanteils, Entwicklung zu standort- und landschaftsgerechtem Laubmischwald) zu rechnen.

### **1.5 Belange der Forstwirtschaft**

Durch die Bereitstellung von vorhandenen, forstlich genutzten Waldflächen für die geplante Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung wird die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt.

## **2. Private Belange**

Zu den von der Planung berührten Belangen gehören auch die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Sie sind ein bei der Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigender Belang. Im Sinne der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Artikel 14 (1) Satz 2 GG) ist eine Planung nur gerechtfertigt, wenn sie die Belange des Eigentümers nicht unverhältnismäßig hinter sonstige Belange zurückstellt. Insgesamt werden die privaten Belange durch die Bereitstellung von Flächen für ein zusätzliches Bestattungsangebot im Karl-Georgs-Forst innerhalb der Gemeinde Friedeburg gefördert. Die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Bestattungswald-/ Tierfriedhofsnutzung entspricht den Interessen des privaten Waldeigentümers.

## **3. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ schafft die Voraussetzungen für die Realisierung eines Bestattungswaldes/Tierfriedhofs westlich der Gemeinde Friedeburg. Die Intention des Vorhabens ist, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen bereitstellen zu können. Dazu werden im Karl-Georgs-Forst rd. 13,66 ha für die Entwicklung von vorhandenen Waldflächen zum Bestattungswald/ Tierfriedhof überplant.

Da die überplanten Waldflächen auch nach Realisierung der Bestattungswaldnutzung vollwertig forstwirtschaftlich genutzt werden können, werden die Belange der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Naherholungsfunktion der Waldgebiete bleibt erhalten bzw. wird zukünftig durch veränderte forstliche Pflegeeingriffe gefördert. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.

#### 4. Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Bestattungswald“ weist eine Größe von rd. 14 ha auf.

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Flächen für Wald<br><i>davon:</i><br><i>Bestattungswald: 119.113 m<sup>2</sup></i><br><i>Tierfriedhof: 10.173 m<sup>2</sup></i><br><i>Kompensation für Waldumwandlung: 1.000 m<sup>2</sup></i> | 136.613 m <sup>2</sup>       |
| Flächen für die Landwirtschaft<br><i>davon:</i><br><i>Kompensation Grünlandextensivierung: 1.202 m<sup>2</sup></i>   | 1.294 m <sup>2</sup>         |
| Wasserflächen  | 393 m <sup>2</sup>           |
| Verkehrsflächen  | 1.185 m <sup>2</sup>         |
| <b>Summe</b>   | <b>139.485 m<sup>2</sup></b> |

#### Hinweis

Vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan; sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.



## Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Planungsbüro Buhr, Roter Weg 8, 26789 Leer.

Leer, den

.....  
Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

p l a n u n g s b ü r o



Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat dieser Begründung in seiner Sitzung am                    zugestimmt.

Friedeburg, den

.....  
Der Bürgermeister

**Anlage 1:** Auszug aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 74. Änderung (unmasstäblich)

